

Verordnungsentwurf

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Verordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Akkreditierung von fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung - AZAV)

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt wurde ein neues Kapitel zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen in das Dritte Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) eingefügt. Die Regelungen verfolgen das Ziel, die Qualität arbeitsmarktlicher Dienstleistungen und damit die Leistungsfähigkeit und Effizienz des arbeitsmarktpolitischen Fördersystems nachhaltig zu verbessern. Um dieses Ziel zu erreichen, können nur solche Träger zur Erbringung von Arbeitsmarktdienstleistungen zugelassen werden, die unter anderem ihre Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen, qualifiziertes Personal einsetzen und ein System zur Sicherung der Qualität anwenden.

Die wesentlichen Regelungen für die Akkreditierung fachkundiger Stellen und die Zulassung von Trägern und Maßnahmen sind in den §§ 176 ff. SGB III enthalten. Es besteht jedoch ein Bedarf für weitergehende Regelungen, insbesondere zur Trägerzulassung, zur Maßnahmezulassung und zum Zulassungsverfahren.

B. Lösung

Entsprechend der Verordnungsermächtigung in § 184 SGB III regelt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch diese Rechtsverordnung die erforderlichen näheren Voraussetzungen für die Akkreditierung als fachkundige Stelle und für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen einschließlich der jeweiligen Verfahren.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Regelungen zum Zulassungsverfahren führen zu keinen nennenswerten Ausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen im Rahmen der Träger- und Maßnahmezulassung nach dem Fünften Kapitel des SGB III Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Höhe von 17,4 Millionen Euro. Diese Bürokratiekosten sind in der Begründung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen im Detail ausgewiesen. Darüber hinaus entsteht der Wirtschaft aus der Verordnung kein weiterer Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand in nennenswertem Umfang.

F. Weitere Kosten

Insoweit wird auf die Begründung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt verwiesen (Bundestagsdrucksache 17/6277, S. 84). Der Wirtschaft und den mittelständischen Unternehmen entstehen keine unmittelbaren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Verordnungsentwurf für eine

Verordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Akkreditierung von fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch

(Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung – AZAV)

Vom ...

Auf Grund des § 184 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vom [...] (BGBl. I S. [...])
verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1

Akkreditierungsverfahren

Bei der Prüfung nach § 177 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch berücksichtigt die Akkreditierungsstelle insbesondere, ob die bei der Zertifizierungsstelle mit der Zulassung von Trägern und Maßnahmen beauftragten Personen

1. umfassende Kenntnisse hinsichtlich Inhalt und Durchführung von Maßnahmen nach dem Dritten Kapitel des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und
2. spezifische Kenntnisse hinsichtlich Inhalt und Durchführung von Maßnahmen nach § 45 und §§ 81 bis 87 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

haben.

§ 2

Trägerzulassung

(1) Ein Träger ist nach § 178 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch leistungsfähig und zuverlässig, wenn insbesondere seine finanzielle und fachliche Leistungsfähigkeit gewährleistet ist und keine Tatsachen vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit oder die der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen darlegen. Damit die fachkundige Stelle die Leistungsfähigkeit des Trägers beurteilen kann, stellt der Träger insbesondere folgende Angaben und Nachweise zur Verfügung:

1. eine Erklärung, dass über sein Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet, beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde,
2. eine Darstellung seiner Organisationsstrukturen und seines Personals sowie der Eignung dieser Strukturen und des Personals für die Durchführung von Maßnahmen der Arbeitsförderung,
3. eine Darstellung der Eignung seiner Räumlichkeiten und
4. eine Übersicht über sein aktuelles Angebot an Maßnahmen.

Damit die fachkundige Stelle die Zuverlässigkeit des Trägers beurteilen kann, stellt der Träger insbesondere folgende Angaben und Nachweise zur Verfügung:

1. bei natürlichen Personen Name, Geburtsdatum, Geburtsort, zustellungsfähige Anschrift, Anschrift des Geschäftssitzes und der Zweigstellen, von denen aus die Maßnahmen der Arbeitsförderung angeboten werden sollen, sowie bei juristischen Personen und Personengesellschaften Name, Geburtsdatum und Geburtsort der Vertreterinnen oder der Vertreter nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag, Anschrift des Geschäftssitzes und der Zweigstellen, von denen die Maßnahmen der Arbeitsförderung angeboten werden sollen und soweit der Träger in das Vereins- oder Handelsregister eingetragen ist, einen entsprechenden Auszug;
2. eine Erklärung des Trägers, der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters oder bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten über Vorstrafen, anhängige Strafverfahren, staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren und Gewerbeuntersagungen innerhalb der letzten fünf Jahre.

(2) Die Fähigkeit des Trägers, die Eingliederung der Teilnehmenden nach § 178 Nummer 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zu unterstützen, setzt insbesondere voraus, dass er bei der Durchführung von Maßnahmen Lage und Entwicklung des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes berücksichtigt. Damit die fachkundige Stelle diese Fähigkeit des Trägers beurteilen kann, stellt der Träger insbesondere folgende Angaben und Nachweise zur Verfügung:

1. eine Darstellung von Art und Umfang der Zusammenarbeit mit Akteuren des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes vor Ort,
2. eine Darstellung der Methoden, mit denen der Träger aktuelle arbeitsmarktrelevante Entwicklungen berücksichtigt,
3. eine Übersicht bereits durchgeführter vergleichbarer Maßnahmen und deren arbeitsmarktlicher Ergebnisse und
4. Bewertungen des Trägers durch ehemalige Teilnehmende und Betriebe.

(3) Damit die fachkundige Stelle beurteilen kann, ob die Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung der Leitung, Lehr- und Fachkräfte nach § 178 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch eine erfolgreiche Durchführung einer Maßnahme erwarten lassen, stellt der Träger insbesondere folgende Angaben und Nachweise zur Verfügung:

1. zur Person und der Aus- und Weiterbildung der Leitung sowie der Lehr- und Fachkräfte einschließlich ihres beruflichen Werdegangs und ihrer praktischen Berufserfahrung im Fachgebiet,
2. zur pädagogischen Eignung der Lehr- und Fachkräfte, einschließlich ihrer methodisch-didaktischen Qualifikationen und
3. Bewertungen der Lehr- und Fachkräfte durch ehemalige Teilnehmende.

(4) Ein System zur Sicherung der Qualität nach § 178 Nummer 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch liegt vor, wenn durch zielgerichtete und systematische Verfahren und Maßnahmen die Qualität der Leistungen gewährleistet und kontinuierlich verbessert wird. Damit die fachkundige Stelle das Vorliegen der Voraussetzungen beurteilen kann, stellt der Träger insbesondere eine Dokumentation zur Verfügung:

1. zu einem kundenorientierten und auf Eingliederung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt gerichteten Leitbild,

2. zur Unternehmensorganisation und -führung, einschließlich der Verantwortlichkeit der Leitung, der Festlegung von Unternehmenszielen und der Durchführung eigener Prüfungen zur Funktionsweise des Unternehmens,
3. zu einem zielorientierten Konzept zur Qualifizierung und Fortbildung der Leitung und der Lehr- und Fachkräfte,
4. zu Zielvereinbarungen, einschließlich der Messung der Zielerreichung und der Steuerung fortlaufender Optimierungsprozesse auf Grundlage erhobener Kennzahlen und Indikatoren,
5. zur Berücksichtigung arbeitsmarktlicher Entwicklungen bei Konzeption und Durchführung von Maßnahmen,
6. zu den Methoden zur Förderung der individuellen Lernprozesse der Teilnehmenden,
7. zu den Methoden der Bewertung der durchgeführten Maßnahmen sowie ihrer arbeitsmarktlichen Ergebnisse,
8. zur Art und Weise der kontinuierlichen Zusammenarbeit mit Dritten und deren ständigen Weiterentwicklung und
9. zu einem systematischen Beschwerdemanagement, einschließlich der Berücksichtigung regelmäßiger Befragungen der Teilnehmenden.

(5) Die vertraglichen Vereinbarungen nach § 178 Nummer 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch müssen vorsehen, dass den Teilnehmenden nach Abschluss der Maßnahme eine Teilnahmebescheinigung mit Angaben zum Inhalt, zeitlichen Umfang und Ziel der Maßnahme ausgehändigt wird.

(6) Sofern ein Träger Maßnahmen für behinderte Menschen anbieten will, hat er in seinen Angaben und Nachweisen zu den Anforderungen der Absätze 1 bis 5 darzustellen, wie er die besonderen Bedürfnisse der Teilnehmenden berücksichtigt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Barrierefreiheit sowie die Anpassung der Lehr- und Lernmethoden.

(7) Sofern der Träger im Einzelfall keine Angaben aus seiner bisherigen Tätigkeit machen kann, hat er gegenüber der fachkundigen Stelle in geeigneter Weise darzulegen, wie die jeweilige Anforderung erfüllt werden kann.

§ 3

Maßnahmezulassung

(1) Eine Maßnahme lässt nach § 179 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch eine erfolgreiche Teilnahme erwarten, wenn

1. Ziele, Dauer und Inhalte der Maßnahme jeweils auf die Voraussetzungen der jeweiligen Zielgruppe und das Maßnahmeziel hin konzipiert sind und
2. sie aktuelle Entwicklungen des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes berücksichtigt.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht jährlich die durchschnittlichen Kostensätze nach § 179 Absatz 1 Satz 2 und § 180 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Bei der Prüfung nach § 179 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, ob die Kosten einer Maßnahme angemessen sind, berücksichtigt die fachkundige Stelle insbesondere die Maßnahmekonzeption, einschließlich ihrer Kalkulation.

(4) Bei der Prüfung, ob die Kosten einer Maßnahme nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch die durchschnittlichen Kostensätze nach § 179 Absatz 1 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht unverhältnismäßig übersteigen, sind die Besonderheiten der Maßnahme und ihre inhaltliche Qualität zu berücksichtigen.

(5) Soweit eine Maßnahme zugelassen werden soll, für deren Durchführung Berechtigungen erforderlich sind, sind diese der fachkundigen Stelle vorzulegen.

(6) Die fachkundige Stelle kann Maßnahmebausteine zulassen. Die Zulassung gilt auch für eine aus zugelassenen Maßnahmebausteinen bestehende Maßnahme, wenn der Träger gewährleistet, dass diese Maßnahme individuell auf die Bedürfnisse der Teilnehmenden und des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes abgestimmt ist, und sie die Voraussetzungen des § 45 oder der §§ 81 bis 87 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt.

§ 4

Ergänzende Anforderungen an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung

(1) Soweit Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81 und 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zugelassen werden sollen, die auf Berufsabschlüsse in anerkannten Ausbildungsberufen oder bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufen vorbereiten, ist der fachkundigen Stelle eine Bestätigung der zuständigen Stelle oder der zuständigen Aufsichtsbehörde über die Eignung des Trägers als Ausbildungsstätte vorzulegen.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit soll ihre Zustimmung nach § 180 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch von einem besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesse an der Maßnahme und dem Nachweis notwendiger überdurchschnittlicher technischer, organisatorischer oder personeller Aufwendungen für die Durchführung der Maßnahme abhängig machen.

§ 5

Zulassungsverfahren

(1) Die fachkundige Stelle prüft das Vorliegen der Anforderungen des § 2 Absätze 1 bis 6, und der §§ 3 und 4 orts- und maßnahmebezogen.

(2) Die Referenzauswahl nach § 181 Absatz 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beruht auf einer unabhängigen, repräsentativen Stichprobenauswahl der fachkundigen Stelle. Die Referenzauswahl kann durchgeführt werden für die Prüfung von Maßnahmen, deren Kosten die Durchschnittskostensätze nach § 179 Absatz 1 Satz 2 oder § 180 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen und für die keine zusätzlichen Berechtigungen nach § 3 Absatz 2 oder § 4 Absatz 1 vorgelegt werden müssen.

(3) Die Dauer der Zulassung von Maßnahmen richtet sich nach den voraussichtlichen Entwicklungen am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Sie sollte auf längstens drei Jahre befristet werden. Sie kann auf längstens fünf Jahre befristet werden, sofern die Entwicklung

auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Maßnahme hat.

(4) Änderungen, die der Träger der fachkundigen Stelle nach § 181 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit § 177 Absatz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch mitzuteilen hat, sind insbesondere solche, die die Standorte des Trägers und die Durchführung der Maßnahme betreffen.

(5) Dem Zertifikat nach § 181 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zur Zulassung des Trägers ist eine Anlage beizufügen, in der die Standorte mit den jeweiligen Fachbereichen aufgeführt sind und die fortlaufend aktualisiert wird. Satz 1 gilt entsprechend für die Zertifikate nach § 181 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 und 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

(6) Soweit ein zugelassener Träger Dritte mit der Durchführung der Maßnahme oder Teilen der Maßnahme beauftragt, hat er zu gewährleisten, dass diese die Anforderungen der Trägerzulassung entsprechend erfüllen.

(7) Die fachkundige Stelle ist insbesondere verpflichtet, die Zulassung gemäß § 181 Absatz 7 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zu entziehen, wenn eine zugelassene Maßnahme nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Das Gleiche gilt entsprechend für eine aus zugelassenen Maßnahmebausteinen bestehende Maßnahme. Die von der fachkundigen Stelle zu setzende, drei Monate nicht überschreitende Frist ist so zu wählen, wie es erforderlich ist, um die rechtlichen Anforderungen schnellstmöglich zu erfüllen und die erneute Durchführung nicht rechtmäßiger Maßnahmen zu verhindern.

§ 6

Zusammenarbeit

Die Akkreditierungsstelle, die fachkundigen Stellen und die Bundesagentur für Arbeit arbeiten in allen Fragen der Zulassung von Trägern und Maßnahmen vertrauensvoll zusammen.

§ 7

Übergangsregelung

Empfehlungen des Anerkennungsbeirats nach der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung (AZWV) in der bis zum 31. März 2012 gültigen Fassung gelten bis zum Wirksamwerden neuer Empfehlungen fort, sofern sie nicht den gesetzlichen Regelungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und dieser Verordnung widersprechen.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung (AZWV) vom 16. Juni 2004 (BGBl. I S. 1100), zuletzt geändert durch..., außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt wurde ein neues Kapitel zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen in das Dritte Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) eingefügt. Die Regelungen verfolgen das Ziel, die Qualität arbeitsmarktlicher Dienstleistungen und damit die Leistungsfähigkeit und Effizienz des arbeitsmarktpolitischen Fördersystems nachhaltig zu verbessern. Um dieses Ziel zu erreichen, können nur solche Träger zur Erbringung von Arbeitsmarktdienstleistungen zugelassen werden, die unter anderem ihre Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen, qualifiziertes Personal einsetzen und ein System zur Sicherung der Qualität anwenden.

Dabei wird der in der Förderung der beruflichen Weiterbildung bestehende Ansatz aufgegriffen und weiter entwickelt. Wesentliche Bestimmungen der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung (AZWV) wurden in diesem Zusammenhang in das SGB III überführt und damit für alle Träger und in Bezug genommene Maßnahmen auf eine einheitliche gesetzliche Grundlage gestellt. Daher wird die bestehende AZWV durch eine neue Verordnung abgelöst, die im Wesentlichen Regelungen zur Träger- und Maßnahmezulassung und zum Zulassungsverfahren enthält.

Das Zulassungserfordernis gilt für alle Träger, die Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem SGB III selbst durchführen oder durchführen lassen. Je nachdem, in welchem Fachbereich ein Träger tätig werden will (z.B. berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen oder Transferleistungen), ergeben sich unterschiedliche Anforderungen, die er bei der Trägerzulassung zu erfüllen hat. Dies betrifft beispielsweise die Eignung der Räumlichkeiten oder des Personals, die im Rahmen der Trägerzulassung nachzuweisen sind. Das Gesetz geht daher von dem Grundsatz aus, dass eine Zulassung maßnahmebezogen, aber auch örtlich eingeschränkt werden kann (§ 181 Absatz 5 Satz 1 SGB III). Zur Vereinfachung des Zulassungsverfahrens muss ein Träger daher nur für die Fachbereiche und die Standorte, für die er eine Zulassung beabsichtigt, darlegen, dass er die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Der Verordnungsentwurf berücksichtigt in seinen Folgen die Ziele der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und sozialen Verantwortung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Verordnung wurden geprüft. Es ergeben sich keine Hinweise auf eine unterschiedliche Betroffenheit von Männern und Frauen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Akkreditierungsverfahren)

§ 177 Absatz 2 SGB III enthält die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen eine Zertifizierungsstelle von der Akkreditierungsstelle (dies ist seit 1. Januar 2010 die unter staatlicher Aufsicht stehende Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH - DAkkS) als fachkundige Stelle zuzulassen ist. Neben den allgemeinen, sich aus dem Akkreditierungsstellengesetz ergebenden Voraussetzungen (insbesondere DIN EN ISO 45011) sind dies die ausdrücklich in § 177 Absatz 2 SGB III geregelten Voraussetzungen. Diese entsprechen im Wesentlichen den bisher in der AZWV geregelten Voraussetzungen; in der Praxis sind hierzu keine Anwendungsschwierigkeiten aufgetreten. Neu ist die Regelung zur Qualifikation des Personals. § 177 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB III betont deutlicher als bislang die Notwendigkeit der besonderen Fachkunde des Personals der fachkundigen Stellen und setzt voraus, dass das Personal über spezifische Kenntnisse der jeweiligen Aufgabengebiete der

Träger sowie der Inhalte und rechtlichen Ausgestaltung der zuzulassenden Maßnahmen verfügen muss.

An diese Regelung knüpft § 1 an und spezifiziert diese Anforderung. Anders als bislang müssen die fachkundigen Stellen nicht nur über die Zulassung von Trägern der beruflichen Weiterbildung entscheiden, sondern über die Zulassung aller Träger, die Maßnahmen nach dem Dritten Kapitel „Aktive Arbeitsförderung“ des SGB III anbieten wollen. Dabei liegt es auf der Hand, dass Träger, die beispielsweise berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen anbieten wollen, andere Voraussetzungen erfüllen müssen, als solche, die Transfer- oder Gründungsmaßnahmen anbieten wollen. Um hier die Anforderungen, die sich aus den einzelnen Fachbereichen ergeben, angemessen berücksichtigen zu können, müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der fachkundigen Stellen insoweit über umfassende Kenntnisse verfügen und den Inhalt und die Konzeption der Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung kennen und qualitativ begutachten können, um eine erfolgreiche Durchführung sicherzustellen.

Soweit es um die Zulassung von (Gutschein-) Maßnahmen geht, sind darüber hinaus weitere Anforderungen an die Fachkunde der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der fachkundigen Stellen zu stellen. Die fachkundige Stelle entscheidet abschließend und eigenständig über die Zulassung einer Maßnahme und damit auch darüber, ob diese am Markt angeboten und auf Kosten der Beitragszahler (SGB III) bzw. der Steuerzahler (SGB II) durchgeführt werden kann. Daher ist es notwendig, sicherzustellen, dass diese Maßnahmen inhaltlich den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Zu § 2 (Trägerzulassung)

Diese Vorschrift enthält nähere Ausführungen zur Trägerzulassung nach § 178 SGB III und greift dabei im Wesentlichen die Inhalte des § 8 AZWV auf. Sie präzisiert die Anforderungen an die Unterlagen, die vom Träger zur Prüfung des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen bei der fachkundigen Stelle mindestens eingereicht werden sollen. Diese Aufzählung ist nicht abschließend und die fachkundigen Stellen entscheiden in jedem Einzelfall, ob weitere Angaben und Nachweise zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlich sind. Hier können sich unterschiedliche Anforderungen ergeben, je nach dem in welchem Fachbereich der Träger tätig werden will. So kann es beispielsweise erforderlich sein, von dem Träger eine Erklärung zu verlangen, dass er eine begonnene Maßnahme bis zum Maßnahmeende durchführen kann, dass er eine transparente und nachvollziehbare Kostenkalkulation vorlegt, und dass er die Methoden darstellt, mit denen er die Eingliederung der Teilnehmenden unterstützen will. Insoweit kann es erforderlich sein, dass der Träger Angaben macht zum Beratungsumfang, zur Beratungsqualität vor und während der Durchführung der Maßnahme und dazu, was er unternimmt, um den Eingliederungsprozess aktiv zu begleiten.

Nach § 181 Absatz 5 Satz 1 SGB III kann die Zulassung maßnahmebezogen und örtlich eingeschränkt werden, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände sowie durch die Lage und voraussichtliche Entwicklung des Arbeitsmarktes gerechtfertigt ist oder der Träger dies wünscht. Daher hat die fachkundige Stelle bei der Prüfung der Trägerzulassung zu berücksichtigen, welche Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung ein Träger künftig an welchen Standorten anbieten will. Daher hat der Träger im Rahmen der Trägerzulassung die Angaben und Nachweise vorzulegen, mit denen die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen maßnahmebezogen und örtlich geprüft werden kann. Dies ist im Interesse des Trägers, denn er ist nicht verpflichtet nachzuweisen, dass er alle Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung bundesweit anbieten kann. Dies würde Träger regelmäßig überfordern.

Zu Absatz 1

Der Träger hat seine Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachzuweisen. Dies betrifft insbesondere seine wirtschaftliche Seriosität wie auch seine fachliche und finanzielle Leistungsfähigkeit.

Zu Absatz 2

Wesentliches Ziel der Maßnahmen der Arbeitsförderung ist die Eingliederung der Teilnehmenden in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt. Daher muss der Träger nachweisen, dass er in der Lage ist, die Eingliederung der an seinen Maßnahmen Teilnehmenden zu unterstützen. Er hat insbesondere Angaben und Nachweise vorzulegen, die seine Vernetzung auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt vor Ort darlegen, zu den Methoden, wie er bei seiner Arbeit arbeitsmarktrelevante Entwicklungen berücksichtigt, eine Übersicht über Maßnahmen, die er bereits durchgeführt hat sowie deren Ergebnisse und auch die Bewertungen durch ehemalige Teilnehmende und Betriebe.

Zu Absatz 3

Für eine erfolgreiche Arbeit des Trägers und damit für den Erfolg der Maßnahmen der Arbeitsförderung ist qualifiziertes Personal beim Träger unerlässlich. Sowohl die Leitung des Trägers als auch die Lehr- und Fachkräfte müssen die erforderliche Qualifikation vorweisen. Die Angaben und Nachweise des Trägers beziehen sich daher auf die formale Qualifikation und die Berufserfahrung sowie auf die Bewertungen der Lehr- und Fachkräfte durch ehemalige Teilnehmende.

Zu Absatz 4

Die Träger sind verpflichtet, ein System zur Sicherung der Qualität anzuwenden, das durch zielgerichtete und systematische Verfahren und Maßnahmen die Qualität der Leistungen gewährleistet und kontinuierlich verbessert. Die Regelung übernimmt im Wesentlichen die bisher in der AZWV geregelten Voraussetzungen. Der Träger muss der fachkundigen Stelle eine Dokumentation vorlegen, aus der die Implementation eines Systems zur Sicherung der Qualität nachvollziehbar hervorgeht.

Zu Absatz 5

Die Regelungen zu den vertraglichen Vereinbarungen sollen insbesondere dem Schutz der Teilnehmenden dienen.

Zu Absatz 6

Will ein Träger Maßnahmen für behinderte Menschen anbieten, hat er darzulegen, wie er die besonderen Bedürfnisse der Teilnehmenden bei der Durchführung der Maßnahme berücksichtigt. Dies kann insbesondere durch den Nachweis erfolgen, dass die besonderen Anforderungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt werden. Regelmäßig wird es erforderlich sein, ein barrierefreies Lern- und Arbeitsumfeld zu gewährleisten und Lehr- und Fachkräfte mit der Durchführung solcher Maßnahmen zu beauftragen, die über die erforderlichen Zusatzqualifikationen verfügen.

Zu Absatz 7

Diese Regelung enthält eine Klarstellung hinsichtlich der Träger, die erstmalig auf dem Gebiet der Arbeitsförderung oder in einem weiteren Fachbereich der Arbeitsförderung tätig werden wollen und daher keine Angaben aus ihrer bisherigen Tätigkeit machen können. In diesen Fällen hat der Träger der fachkundigen Stelle darzulegen, wie er die jeweiligen Anforderungen erfüllen will.

Zu § 3 (Maßnahmezulassung)

Die inhaltlichen Anforderungen an eine Maßnahme ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen zu den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III und zur beruflichen Weiterbildung nach §§ 81ff. SGB III. Die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung von Maßnahmen, die im Wege des Gutscheilverfahrens in Anspruch genommen werden können, sind in §§ 179 und 180 SGB III sowie in §§ 3 und 4 dieser Verordnung geregelt.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift präzisiert, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine Maßnahme eine erfolgreiche Teilnahme erwarten lässt.

Zu Absatz 2

Bei der Kostenprüfung haben die fachkundigen Stellen gemäß § 179 Absatz 1 Satz 2 und § 180 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 SGB III die von der Bundesagentur für Arbeit festgelegten durchschnittlichen Kostensätze zu berücksichtigen. Daher regelt Absatz 3, dass die Bundesagentur diese Kostensätze jährlich veröffentlicht. Dies dient auch der Transparenz im Zulassungsverfahren.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt, dass bei der Kostenprüfung die Maßnahmekonzeption und ihre Kalkulation von den fachkundigen Stellen zu berücksichtigen ist. Dies betrifft insbesondere Art und Weise der geplanten Durchführung der Maßnahme. So wirken beispielsweise Selbstlerninhalte regelmäßig kostenmindernd. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass Praktikumszeiten, nicht Teil der Maßnahmekostenkalkulation sein können.

Zu Absatz 4

Bei der Prüfung, ob die Kosten einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 SGB III die durchschnittlichen Kostensätze i. S. d. § 179 Absatz 1 Satz 2 SGB III nicht unverhältnismäßig übersteigen, berücksichtigt die fachkundige Stelle die Besonderheiten der Maßnahme und ihre inhaltlichen Anforderungen. Diese Regelung soll gewährleisten, dass bei Wahrung eines hohen Qualitätsniveaus der Maßnahmen zugleich eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel der Beitrags- und Steuerzahler gewährleistet wird.

Zu Absatz 5

Sind für die Durchführung einer Maßnahme Berechtigungen erforderlich, sind diese der fachkundigen Stelle vorzulegen. Diese Regelung stellt sicher, dass die zu vermittelnden Inhalte bzw. die Abnahme von Prüfungen nur von denjenigen Trägern erbracht oder vorgenommen werden können, die die Voraussetzungen erfüllen. Beispielsweise sind im Gesundheitsbereich oder im Sicherheitsgewerbe durch Verordnungen oder sonstige rechtsverbindliche Bestimmungen besondere Voraussetzungen für die Durchführung von Maßnahmen festgelegt worden, die vom Träger zu erfüllen sind. Liegen die Nachweise nicht vor, dass der Träger zur Vermittlung dieser Inhalte oder zur Abnahme von Prüfungen berechtigt ist, kann die Maßnahme nicht zugelassen werden.

Zu Absatz 6

Die fachkundige Stelle kann wie bisher Maßnahmebausteine zulassen. Maßnahmebausteine sind regelmäßig schon für sich genommen jeweils qualifikatorisch und arbeitsmarktlich verwertbar und können bezogen auf individuelle Förderbedarfe miteinander sinnvoll kombiniert werden. Der Träger ist verpflichtet zu gewährleisten, dass die aus Maßnahmebausteinen zusammengesetzte Maßnahme individuell auf die Bedürfnisse der Teilnehmenden und des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes abgestimmt ist und die Voraus-

setzungen einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bzw. einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung erfüllt. Das heißt beispielsweise, dass Maßnahmebausteine nicht zu Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung zusammengesetzt und mit dem Bildungsgutschein gefördert werden dürfen, wenn diese Maßnahmen überwiegend nur einen allgemein bildenden Inhalt haben (vgl. § 180 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 SGB III). Es liegt auch in der Verantwortung der Agenturen für Arbeit, dass Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine bzw. Bildungsgutscheine nur für Maßnahmen ausgestellt werden, die insgesamt die Voraussetzungen des § 45 oder der §§ 81 bis 87 SGB III erfüllen.

Zu § 4 (Ergänzende Anforderungen an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung)

Zu Absatz 1

Diese Regelung entspricht wortgleich der bisherigen Regelung in § 8 Absatz 1 Nummer 3 Zweiter Halbsatz AZWV.

Zu Absatz 2

Nach § 179 Absatz 1 Nummer 3 SGB III ist es Aufgabe der fachkundigen Stelle, die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Maßnahme zu prüfen, insbesondere ob die Kosten angemessen sind. Die fachkundige Stelle prüft auch, ob Gründe vorliegen, die die Zulassung ausschließen (§ 180 Absatz 3 SGB III). Dazu gehören auch erhöhte Maßnahmekosten. Liegt dieser Ausschlussgrund vor, kann die fachkundige Stelle die Bundesagentur für Arbeit einschalten, die dann prüft, ob ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse an der Durchführung dieser Maßnahme vorliegt. Absatz 2 präzisiert die Kriterien, unter denen die Bundesagentur für Arbeit ihre Entscheidung zu treffen hat. Danach berücksichtigt die Bundesagentur für Arbeit bei ihrer Entscheidung die besondere Arbeitsmarktbedeutung der Maßnahme sowie die notwendigen überdurchschnittlichen technischen, organisatorischen oder personellen Aufwendungen für die Durchführung der Maßnahme. Die Verantwortlichkeit der fachkundigen Stelle für die Prüfung der Angemessenheit der Kostensätze und ihre Unabhängigkeit bezüglich des Zulassungsverfahrens einer Maßnahme bleiben hiervon unberührt.

Zu § 5 (Zulassungsverfahren)

Die Vorschrift präzisiert das Verfahren zur Prüfung und Erteilung der Zulassung von Trägern und Maßnahmen. Ziel ist eine Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen durch die fachkundigen Stellen nach einheitlichen Standards, um ein gleichmäßig hohes Qualitätsniveau bei der Durchführung von Maßnahmen zu gewährleisten.

Zu Absatz 1

Entsprechend der Regelung in § 181 Absatz 5 Satz 1 SGB III nimmt die fachkundige Stelle bei der Prüfung der für das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen vorgelegten Angaben und Nachweise sowohl eine orts- als auch eine maßnahmebezogene Bewertung vor.

Zu Absatz 2

Maßnahmen sollen qualitativ hochwertig und zugleich wirtschaftlich sein. Daher muss ein hohes Qualitätsniveau bei der Durchführung von Maßnahmen gewährleistet werden. Dies entspricht dem Interesse der Teilnehmenden, der Bundesagentur für Arbeit und der Beitrags- und Steuerzahler an hochwertigen Maßnahmen. Gleichzeitig werden die Interessen der Träger an einem möglichst einfachen und damit kostenbewussten Verfahren berücksichtigt.

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass eine zu offene Referenzauswahl nicht geeignet ist, die Qualität der Maßnahmen in jedem Fall zu gewährleisten. Denn Referenzauswahl bedeutet, dass nicht alle Maßnahmen eines Trägers, sondern nur ein Teil tatsächlich von der fachkundigen Stelle geprüft wird, aber für alle Maßnahmen eine Zulassung erteilt wird. Infolgedessen kam es in der Vergangenheit insbesondere in den Fällen zu Problemen, in denen die erforderlichen Berechtigungen für die Durchführungen von Maßnahmen nicht vorlagen (vgl. § 3 Absatz 5 und § 4 Absatz 1). Denn wenn eine Maßnahme aufgrund der Regeln der Referenzauswahl nicht geprüft wird, kann auch nicht festgestellt werden, ob eine notwendige Berechtigung vorliegt.

Zudem sollen Maßnahmen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant und durchgeführt werden. Daher ist es im Interesse angemessener Maßnahmekosten erforderlich, alle Maßnahmen, deren Kosten über den von der Bundesagentur für Arbeit ermittelten durchschnittlichen Kostensätzen liegen, besonders zu prüfen. Absatz 2 sieht vor, dass auch künftig eine Referenzauswahl möglich ist. Es können aber nur die Maßnahmen in die Referenzauswahl einbezogen werden, für die keine zusätzlichen Berechtigungen vorgelegt werden müssen und deren Kosten die von der Bundesagentur für Arbeit festgelegten Bundesdurchschnittskostensätze nicht übersteigen.

Aus den Maßnahmen, aus denen eine Referenzauswahl möglich ist, zieht die fachkundige Stelle eine unabhängige und repräsentative Stichprobenauswahl. Dabei haben die fachkundigen Stellen Regeln anzuwenden, die zu keiner Ungleichbehandlung zwischen kleinen und großen Trägern führen. Sollen Maßnahmen mit deutlich unterschiedlicher Dauer, mit unterschiedlichen Zielsetzungen (vgl. § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 SGB III) oder bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung aus unterschiedlichen Wirtschaftszweigen oder mit unterschiedlichen Bildungszielen zugelassen werden, sind aus jeder Kategorie Stichproben zu ziehen.

Zu Absatz 3

Gemäß § 181 Absatz 5 Satz 2 i.V.m. § 177 Absatz 3 Satz 2 SGB III beträgt die Dauer der Zulassung längstens fünf Jahre. Damit wird die Dauer der Zulassung im Vergleich zur AZWV um zwei Jahre verlängert. Diese Regelung wurde von der Praxis hinsichtlich der Zulassung von Trägern begrüßt. Allerdings wurde auch die Befürchtung geäußert, dass die Zulassung von Maßnahmen für bis zu fünf Jahre zum Nachteil der förderberechtigten Personen sein könne. Denn diese haben ein Interesse an einem an der aktuellen Arbeitsmarktsituation ausgerichteten Maßnahmenangebot. Da sich die Situation und die Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt stetig verändern, wurde aus der Praxis die Forderung erhoben, dass die Dauer der Zulassung einer Maßnahme wie bisher auf bis zu drei Jahre begrenzt sein soll. Gleichwohl kann in bestimmten Fällen auch die Zulassung für bis zu fünf Jahre sinnvoll sein, so zum Beispiel bei Maßnahmen, die den Veränderungen des Arbeitsmarktes nicht unmittelbar unterworfen sind. Aus diesen Gründen wird die gesetzliche Regelung dahingehend näher spezifiziert, dass die Dauer der Zulassung einer Maßnahme auf längstens drei Jahre befristet werden sollte. Eine Zulassungsdauer bis längstens fünf Jahre ist möglich, wenn die Entwicklung auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Maßnahme haben wird.

Zu Absatz 4 und 5

Der Träger ist gemäß § 181 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit § 177 Absatz 4 SGB III verpflichtet, der fachkundigen Stelle unverzüglich Änderungen mitzuteilen, die Auswirkungen auf die Zulassung haben können. Absatz 4 benennt als wichtige Änderungen solche, die die Standorte des Trägers und die Durchführung der Maßnahme betreffen.

Diese Mitteilungen sind von der fachkundigen Stelle dahingehend zu überprüfen, ob sie Auswirkungen auf die Zulassung haben. Daraus kann sich insbesondere die Notwendigkeit ergeben, die Anlage zu dem bestehenden Zertifikat zu aktualisieren. Dies gilt vor al-

lem dann, wenn der Träger einen neuen Standort eröffnet, einen bestehenden schließt oder an einem bestehenden Veränderungen vornimmt, beispielsweise in einem neuen Fachbereich tätig werden will.

Die Beifügung einer Anlage zum Zertifikat, in der Änderungen hinsichtlich der Zulassung von der fachkundigen Stelle unverzüglich eingetragen werden und die damit immer den aktuellen Stand der Zulassung wiedergibt, dient der Transparenz. Dies ist wichtig für die fachkundigen Stellen, da es möglich ist, dass Träger- und Maßnahmezulassungen von unterschiedlichen fachkundigen Stellen erteilt werden und den fachkundigen Stellen so ein schneller Überblick ermöglicht wird. Die Transparenz ist auch wichtig für die Agenturen für Arbeit und Jobcenter, die Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung im Wege der Vergabe einkaufen. Die Trägerzulassung ist künftig Voraussetzung für die Vergabeentscheidung. Daher müssen die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter eindeutig feststellen können, ob ein Träger für einen bestimmten Standort und einen bestimmten Fachbereich zugelassen ist. Nur so kann dem Auftrag des Gesetzgebers aus § 176 SGB III nachgekommen und gewährleistet werden, dass jeder Träger während der Durchführung einer Maßnahme eine Trägerzulassung hat. Soll beispielsweise eine Auftragsmaßnahme vergeben oder eine Maßnahme zugelassen werden, muss nach § 176 SGB III für den Zeitraum der Dauer der Maßnahme (-zulassung) die Trägerzulassung vorliegen. Unter Umständen ist der Zuschlag oder die Zulassung unter der Bedingung zu erteilen, dass der Träger für eine nahtlose Verlängerung seiner Zulassung Sorge trägt.

Zu Absatz 6

Gemäß § 176 Absatz 1 i. V. m. § 21 SGB III können Träger Maßnahmen der Arbeitsförderung von Dritten durchführen lassen. Dabei haben sie zu gewährleisten, dass die von ihnen beauftragten Dritten die Anforderungen der Trägerzulassung gleichermaßen erfüllen.

Zu Absatz 7

Die fachkundige Stelle ist nach § 181 Absatz 7 SGB III verpflichtet, die Zulassung zu entziehen, wenn der Träger die rechtlichen Anforderungen auch nach Ablauf einer von ihr gesetzten, drei Monate nicht überschreitenden Frist nicht erfüllt. Diese Regelung ist insbesondere mit Blick auf die Maßnahmezulassung wichtig. Denn auf Grund der Regelung zur Referenzauswahl werden auch Maßnahmen zugelassen, die nicht eingehend geprüft worden sind. Die Zulassung eines ganzen Maßnahmepakets erfolgt vielmehr in dem Vertrauen darauf, dass alle Maßnahmen die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, wenn die geprüften Maßnahmen die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Gleichwohl können sich im Zeitverlauf Hinweise ergeben, dass auf diesem Wege zugelassene Maßnahmen nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Dabei hat die fachkundige Stelle auch die Erkenntnisse zu berücksichtigen, die ihr die Agentur für Arbeit gemäß § 183 Absatz 4 SGB III im Rahmen ihrer Qualitätsprüfung mitteilt. In diesen Fällen ist die Zulassung zügig zu überprüfen und bei Fehlen der Voraussetzungen zu entziehen. Entsprechendes gilt bei Maßnahmen, die aus Maßnahmebausteinen zusammengesetzt werden. Denn hier erfolgte nur eine Zulassung der einzelnen Bausteine und es ist dem Träger überlassen, sie individuell und arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig zusammenzusetzen. Dabei hat der Träger zwar gemäß § 3 Absatz 6 zu gewährleisten, dass eine aus zugelassenen Maßnahmebausteinen bestehende Maßnahme den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Aber Fehleinschätzungen sind nicht ausgeschlossen. Im Interesse einer rechtmäßigen Maßnahmeerbringung ist auch in diesem Fall die Maßnahme zu überprüfen und ihre weitere Durchführung ggf. zu unterbinden.

Vor dem Entzug der Zulassung kann die fachkundige Stelle dem Träger eine Frist zur Nachbesserung setzen, die gemäß § 181 Absatz 7 SGB III drei Monate nicht überschreiten darf. Bei dem Setzen dieser Frist steht der fachkundigen Stelle ein Ermessen zu. Die Frist ist so zu wählen, dass bei bereits laufenden Maßnahmen die Mängel schnellstmög-

lich behoben werden und bei nicht rechtmäßigen Wiederholungsmaßnahmen die erneute Durchführung verhindert wird.

Zu § 6 (Zusammenarbeit)

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Akkreditierungsstelle, den fachkundigen Stellen und der Bundesagentur für Arbeit ist wichtig, um die möglichst reibungslose Durchführung des Zulassungsverfahrens zu gewährleisten. Damit erfolgt die Zusammenarbeit in dem Rahmen, der die wechselseitigen aufsichtlichen Beziehungen bzw. Abhängigkeiten berücksichtigt und unberührt lässt.

Zu § 7 (Übergangsregelung)

Künftig wird ein neuer Beirat gemäß § 182 SGB III Empfehlungen zum Zulassungsverfahren aussprechen. Da der neue Beirat sich zunächst konstituieren muss, sieht die Übergangsregelung vor, dass die Empfehlungen des bisherigen Anerkennungsbeirats nach der AZWV bis zum Wirksamwerden neuer Empfehlungen weiter gelten. Voraussetzung ist, dass sie den gesetzlichen Regelungen des SGB III und dieser Verordnung nicht widersprechen.

Zu § 8 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Diese Verordnung tritt ebenso wie die gesetzlichen Regelungen zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen am 1. April 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die AZWV, deren wesentliche Inhalte in den gesetzlichen Regelungen und in dieser Verordnung aufgegangen sind, außer Kraft.